

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 4 vom 23. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
zur Anpassung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf einem Teilbereich des Königssees 1

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung
bzgl. der Änderung der Beschneigungsanlage Götschen 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Jahresabschluss 2022 der Gemeindewerke Bayerisch Gmain 3

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze
Sanierung der Beschneigungsanlage an der Großen Kälbersteinschanze (FIS Hill Size 96),
Fl.Nr. 1973/2, 1973/3, und 1977 der Gemarkung Bischofswiesen, Am Rostwald 30 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“
der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024 6

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Anpassung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Regelung des Gemeingebrauchs auf einem Teilbereich des Königssees

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erließ am 21.03.1985 (Amtsblatt Nr. 13 vom 09.04.1985) eine Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf einem Teilbereich des Königssees.

Um die Verordnung dem aktuell geltenden Rechtsstand anzupassen, wird sie wie folgt redaktionell geändert:

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, für den außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung über den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl. S. 63, BayRS 791-4-1-U) liegenden Bereich des Königssees zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Natur, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, dem Gewässer sowie seiner Ufer und zur Regelung des Erholungsverkehrs folgende

Verordnung:

§ 1

Die im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises vom 09.04.1985 bekanntgemachte Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf einem Teilbereich des Königssees

wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Art. 21 BayWG“ durch „Art. 18 BayWG“ ersetzt. Nach dem Wort „Segelfahrzeuge“ wird hinzugefügt: „Paddleboards“.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Staatliche Motorschifffahrt“ durch „Bayerischen Seenschifffahrt GmbH“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Fl.-Nr.“ durch „Gr.St.Nr.“ ersetzt.
4. In § 2 werden die Worte „Staatliche Motorschifffahrt“ durch „Bayerischen Seenschifffahrt GmbH“ ersetzt.
5. In § 4 werden die Worte „Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe a) BayWG“ durch die Worte „Art. 74 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe a) BayWG“ ersetzt.
6. In § 4 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
7. In § 4 Buchstabe a) werden die Worte „Art. 21 BayWG“ durch „Art. 18 BayWG“ ersetzt.
8. In § 5 werden die Worte „18.07.1978 (GVBl. S. 499)“ durch „16. Februar 1987 (GVBl. S. 63, BayRS 791-4-1-U)“ ersetzt.

§ 2

Die Verwaltungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 05. Januar 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung bzgl. der Änderung der Beschneigungsanlage Götschen

1. Planfeststellung, Genehmigung und beschränkte Erlaubnis vom 15.01.2024
Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat bzgl. den Antrag der Gemeinde Bischofswiesen auf Änderung der Beschneigungsanlage Götschen an der Kollertradte 17 in Bischofswiesen (FINr. 619, 623, 627, 629, 630, 631, 636 Gemarkung Bischofswiesen) folgende Entscheidung getroffen (verfügender Teil):
Der Plan für die Errichtung eines Speicherteichs wird nach § 68 Abs. 1 WHG unter Formulierung von Auflagen und Bedingungen gemäß den geprüften Planunterlagen festgestellt. Umfasst von dieser Feststellung ist auch die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungs- und Verletzungsverbot und vom Verbot des Eingriffs in Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf den Gelbringfalter und die Haselmaus, die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG sowie die Baugenehmigung für Teichzentrale und Kühlturm.
Die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Ertüchtigung / Sanierung und zum Betrieb der Beschneigungsanlage Götschen wird gemäß den geprüften Planunterlagen unter Formulierung von Auflagen und Bedingungen erteilt.
Die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis, das Wasser aus dem Speicherteich in den Breidlergraben einzuleiten wird gemäß den geprüften Planunterlagen unter Formulierung von Auflagen und Bedingungen erteilt.
Zudem wird eine Entscheidung über die Einwendungen und die Kosten getroffen.
2. Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, München Bayerstraße 30, 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Eine Ausfertigung des Bescheids vom 15.01.2024 mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der geprüften Planunterlagen liegen ab Montag, den 29.01.2024, auf die Dauer von zwei Wochen in der Gemeinde Bischofswiesen im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Die genannten Unterlagen sind zudem im UVP-Portal veröffentlicht und dort einsehbar:
<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuuid=5C34BA6F-24C8-4CEF-B7A7-9E4B50130261>
Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.
4. Der Bescheid wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

5. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendungsführern beim LRA BGL schriftlich angefordert werden.

Bad Reichenhall, den 15. Januar 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

Jahresabschluss 2022 der Gemeindewerke Bayerisch Gmain

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2024 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gemeindewerke Bayerisch Gmain für das Wirtschaftsjahr 2022 fest.
2. Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von 160.526,43 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Gemeindewerke Bayerisch Gmain

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Gemeinde Bayerisch Gmain - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob der Eigenbetrieb seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW EPS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht. Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten des Eigenbetriebs nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

München, 12.12.2023

BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen in der Zeit vom

29. Januar 2024 bis 6. Februar 2024

bei den Gemeindewerken Bayerisch Gmain, Hallgrafenstraße 2, Bad Reichenhall, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08651/705-120) möglich.

Bayerisch Gmain, den 17. Januar 2024
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Sanierung der Beschneigungsanlage an der Großen Kälbersteinschanze (FIS Hill Size 96), Fl.Nr. 1973/2, 1973/3, und 1977 der Gemarkung Bischofswiesen, Am Rostwald 30

Betreiber: Markt Berchtesgaden

Öffentliche Bekanntgabe der Genehmigung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat dem Markt Berchtesgaden mit Bescheid vom 31.10.2023 i. d. F. vom 29.11.2023, Az. 322.6-6476-2022/021481 die Genehmigung für die Sanierung und den Betrieb einer Beschneigungsanlage erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom 24.01.2024 bis 06.02.2024 im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer 23 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Zusätzlich sind die Antragsunterlagen und die Genehmigung auf der Internetseite des Landratsamtes BGL unter <https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/> abrufbar.

Bischofswiesen, den 16. Januar 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 08.08.2023 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“ in der Gemeinde Bischofswiesen im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB neu aufzustellen, der am 29.08.2023 amtlich bekanntgemacht wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Im Geltungsbereich soll für die Kindertageseinrichtung in Winkl, Gemeinde Bischofswiesen eine weitere eingeschossige Schutzhütte in der Kubatur der Bestehenden, samt zwei Gruppenräumen, einschließlich Vorraum sowie Schmutzschleuse und Technikbereich auf einer Grundfläche von ca. 150 m² geschaffen werden. Neu hinzu kommt noch ein Sanitärbereich für das gesamte Areal.

Das Bauleitplanungsverfahren wird nun mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fortgeführt

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Planung gegeben

Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf einschließlich integriertem Grünordnungsplan samt Begründung mit Umweltbericht vom 23.11.2023 nebst artenschutzrechtlicher Vorprüfung (ASVP) vom 05.07.2023 wird in der Zeit vom

Mittwoch, den 24.01.2024 bis Montag, den 26.02.2024

im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, im vorgenannten Zeitraum im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, Hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, zu den Planunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen in Textform abgegeben werden. Die Stellungnahme sollen elektronisch an die E-Mail Adresse bauamt@bischofswiesen.de abgegeben werden. Stellungnahmen können bei Bedarf auch auf anderem Weg in Textform oder während der Dienststunden im Rathaus zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es sind folgende umweltbezogenen Informationen für die Schutzgüter Arten, Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt verfügbar:

- Satzungsentwurf vom 23.11.2023
- Begründung und Umweltbericht vom 23.11.2023
- artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) vom 05.07.2023

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen werden ebenfalls veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 17. Januar 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Saalachtal folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.103.250,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.138.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage), wird im Haushaltsjahr 2024 auf 1.097.750 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage – wird der Beschluss des AZV vom 26.07.2012 (TOP 6), vom 25.07.2005 (TOP 8 a + b) und 07.04.2003 (TOP 3 a + b) (ab Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird im Haushaltsjahr 2024 auf 2.838.000 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage – wird der Beschluss des AZV vom 26.07.2012 (TOP 6), vom 25.07.2005 (TOP 8 c) und 07.04.2003 (TOP 3 b) (ab Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Piding, den 15. Januar 2024
Abwasserzweckverband Saalachtal

Hannes Holzner, 1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 7

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Piding-Anger folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 605.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

3. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 445.800 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
4. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 307 Verbandsschüler festgesetzt.
5. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.452,11 EUR festgesetzt.
6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Piding, den 15. Januar 2024
Mittelschulverband Piding-Anger

Hannes Holzner, 1. Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
